

**Arzthonorar trotz Behandlungsfehler**

Ein Behandlungsfehler lässt den Honoraranspruch des Arztes grundsätzlich nicht entfallen. Der Verlust des Honoraranspruchs kommt allerdings bei besonders groben Behandlungsfehlern oder vorsätzlicher ärztlicher Pflichtverletzung in Betracht. Verletzt der Arzt seine Aufklärungspflichten gegenüber dem Patienten und hätte dieser bei ordnungsgemäßer Aufklärung in die Behandlung nicht eingewilligt, so entfällt der Honoraranspruch, wenn die ärztliche Leistung für den Patienten völlig unbrauchbar ist (OLG Nürnberg, Urt. v. 08.02.2008 - 5 U 1795/05 - ; rechtskräftig).

Dr. Dirk Schulenburg,  
Justitiar der Ärztekammer  
Nordrhein

**Influenza-Impfung für medizinisches Personal ist Pflichtleistung der GKV**

**Medizinisches Personal** hat einen Anspruch auf Influenza-Impfung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung. Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in der *Anlage 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V* aufgenommen wurden. Darin werden als Indikationen für eine Influenza-Impfung neben Alter (Personen über 60 Jahre) und Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens auch folgende berufliche Indika-

tionen genannt: Personen mit erhöhter Gefährdung, zum Beispiel medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von Ihnen betreute ungeimpfte Risikopersonen fungieren können. Nach der TRBA 250 hat der Arbeitgeber Beschäftigten die jeweils aktuelle Influenza-Schutzimpfung anzubieten, wenn davon auszugehen ist, dass diese in der Untersuchung, Behandlung oder Pflege von Patienten, die an saisonaler Influenza erkrankt sind, tätig werden.

Dr. Brigitte Hefer,  
Ärztekammer Nordrhein

**Ärzte ohne Grenzen**

Die Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ veranstaltet am 27. November 2008 um 19 Uhr im Marienhospital Aachen einen Informationsabend. Die Veranstaltung findet im Sitzungssaal 4 statt. Hier haben Interessenten (Ärzte, Pflegepersonal, MTAs, Hebammen, Logistiker und Administratoren) die Möglichkeit, sich über die Organisation und die Voraussetzungen zur Mitarbeit zu informieren. „Ärzte ohne Grenzen“ arbeitet in Ländern, in denen die Gesundheitsstrukturen zusammengebrochen sind oder Bevölkerungsgruppen unzureichend versorgt werden. Weitere Informationen unter [www.aerzte-ohne-grenzen.de](http://www.aerzte-ohne-grenzen.de). KJ

**Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein**

**Seit der Liberalisierung** des Berufsrechts durch den Deutschen Ärztetag 2004 und der entsprechenden Umsetzung in die Berufsordnung der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 18.11.2006 sowie den erweiterten Regelungen im Sozialgesetzbuch V haben sich die Betätigungsformen der Ärztinnen und Ärzte geändert. Immer mehr Berufsangehörige üben ihren Beruf an zwei oder drei Orten aus, die unter Umständen im Zuständigkeitsbereich einer oder mehrerer Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) liegen. Für die Führung des so genannten Ärzteverzeichnisses, für das die Kammer eine gesetzliche Aufgabe hat, hat dies Folgen, da die Zuordnung der Kammerangehörigen zu den einzelnen Kreisstellen davon betroffen ist.

Um das Wahlverfahren zu den Kreisstellenvorständen zu ordnen, wurde durch Beschlussfassung der Kammerversammlung

am 19.04.2008 geregelt, an welchem Ort das Wahlrecht eines Kammerangehörigen besteht, der an mehreren Orten im Bereich mehrerer Kreisstellen ärztlich tätig wird (siehe den Wortlaut der *Änderung der Wahlordnung im Rheinischen Ärzteblatt Juli 2008, Seite 48*). Das aktive und das passive Wahlrecht sollen nur einmal bestehen.

Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten soll Anknüpfungsmerkmal der Ort der Tätigkeit sein, an dem der Kammerangehörige seine Haupttätigkeit definiert. Unter Haupttätigkeit ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, die der Kammerangehörige für sich als den Schwerpunkt seines beruflichen Wirkens erklärt. Es soll dabei dem Kammerangehörigen überlassen werden, den Ort seiner Haupttätigkeit selbst zu bestimmen.

Christina Hirthammer  
Schmidt-Bleibtreu,  
Justitiarin der Ärztekammer Nordrhein

**Neuer Elternratgeber**



**Die Bundeszentrale** für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat ihre Broschüre „unsere kinder“ zur gesunden kindlichen Entwicklung in erweiterter, vollständig überarbeiteter Auflage veröffentlicht. Der Elternratgeber widmet sich der Altersgruppe vom Kleinkind- bis ins Vorschulalter und schließt damit nahtlos an den bereits erschienenen Ratgeber „das baby“ an. Übersichtlich und mit ansprechenden Fotos gestaltet greift die Broschüre „unsere Kinder“ in sechs Kapiteln die wichtigsten Themen auf. So werden die Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen im Kindesalter ausführlich vorgestellt. Weitere Themen wie Ernährung, Bewegung und Spielen, Zahngesundheit oder Umgang mit Medien werden alltagsnah vermittelt. Außerdem finden Eltern Wissenswertes zu den häufigsten Krankheitssymptomen im Kindesalter wie grippale Infekte, Bauchweh, Erbrechen, oder Fieber. Eine Übersicht nützlicher Adressen, Lesetipps und Informationen zu Leistungen und Hilfen für Familien runden die Broschüre ab.

Weitere Informationen: Die Ratgeber „das baby“ und „unsere kinder“ können kostenlos unter folgender Adresse bestellt werden: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln, Fax: 02 21/ 8 99 22 57, E-Mail: [order@bzga.de](mailto:order@bzga.de) oder unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de). Das Internetportal der BZgA zu Fragen der gesunden Entwicklung von Kindern für Eltern und Fachkräfte finden Sie unter [www.kindergesundheit-info.de](http://www.kindergesundheit-info.de).

BZgA/KJ